

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Volkswirtschafts-
lehre mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und der Fächer Economics und Quan-
titative Economics mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.)**

Vom 29. November 2007

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 96

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 29. April 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 04. Juli 2007 die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 5 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 6 Bachelor- und Master-Arbeit
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

II. Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang

- § 8 Studienziel
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsfächer und Leistungspunkte
- § 15 Bachelor-Arbeit
- § 16 Bildung der Gesamtnote
- § 17 Zeugnis

III. Besondere Regelungen für den Master-Studiengang

- § 18 Studienziel
- § 19 Studienaufbau
- § 20 Zugang zum Masterstudium
- § 21 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 22 Zweck der Prüfung
- § 23 Akademischer Grad
- § 24 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 25 Prüfungsfächer und Leistungspunkte im Fach Economics
- § 26 Prüfungsfächer und Leistungspunkte im Fach Quantitative Economics
- § 27 Master-Arbeit
- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 Zeugnis

IV. Schlussbestimmungen

- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (PVO) das Studium des Faches Volkswirtschaftslehre/Economics.

§ 2

Studienjahr

- (1) Für den Bachelor- und den Master-Studiengang gilt jeweils das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Semester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zum Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zum Sommersemester möglich.

§ 3

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen über das endgültige Bestehen einer Bachelor- oder Master-Prüfung und über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen nach Maßgabe der PVO auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 4

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Eine Klausur zu einer Vorlesung soll sich pro Leistungspunkt auf fünfzehn Minuten, eine mündliche Prüfung auf fünf Minuten erstrecken.
- (2) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.
- (3) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 5

Wiederholung von Modulprüfungen

- (4) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Höchstens drei nicht bestandene Prüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden.
- (5) Zu einer Prüfung wird höchstens eine Wiederholungsprüfung angeboten.

§ 6

Bachelor- und Master-Arbeit

- (1) Die Bachelor- oder Master-Arbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (2) Die Bachelor- oder Master-Arbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 7
**Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder
Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft die oder der Modulverantwortliche, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Für die Vergabe der Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Dabei sind diejenigen Studierenden zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Über die Vergabe der übrigen Plätze entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann das zuständige Gremium auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

II. Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang

§ 8
Studienziel

Der Abschluss im Bachelor-Studiengang ist der erste berufsqualifizierende Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Volkswirtschaftslehre/Economics. Er soll die Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Unternehmen oder im gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung, Organisationen und Verbänden und zur Teilnahme an wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengängen befähigen.

§ 9
Studienaufbau

Das Bachelor-Studium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst höchstens 100 Semesterwochenstunden und 180 Leistungspunkte inklusive 12 Leistungspunkte für die Bachelor-Arbeit.

§ 10
Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch oder Englisch.

§ 11
Zweck der Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

- (1) ein breites und integriertes Wissen über die Grundlagen der Volkswirtschaftslehre auf dem Stand der wissenschaftlichen Literatur erworben hat,
- (2) ein kritisches Verständnis der wichtigsten Konzepte und Methoden der Volkswirtschaftslehre besitzt,
- (3) in der Lage ist, das erworbene Wissen zu vertiefen und
- (4) das Wissen auf die selbständige Lösung volkswirtschaftlicher Probleme anwenden kann.

§ 12 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Grad des Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

§ 13 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nach den Vorgaben der PVO in einem anderen Studiengang an der Christian-Albrechts-Universität oder demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erbracht worden sind, können im Umfang von bis zu 60 Leistungspunkten anerkannt werden.
- (2) Hat die Fakultät mit einer ausländischen Partnerhochschule ein Doppel-Abschluss-Programm vereinbart, so kann Studierenden der ausländischen Partnerhochschule der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen werden, wenn sie zusätzlich zu den an ihrer Heimathochschule für den Bachelor-Grad erforderlichen Leistungspunkten im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics der Universität Kiel die im Vertrag über den doppelten Abschluss angegebene Anzahl an Leistungspunkten erbracht haben. Eine Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" durch die Universität Kiel ist jedoch nur dann möglich, wenn die bzw. der Studierende zuvor an der Partnerhochschule einen Bachelor-Abschluss erworben hat. Letzteres bescheinigt die ausländische Partnerhochschule, wobei die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Modulnoten der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Äquivalenzvereinbarungen festlegt.

§ 14 Prüfungsbereiche und Leistungspunkte

- (1) Modulprüfungsleistungen sind in folgenden Bereichen zu erbringen:
 1. Quantitative Grundlagen: 33 Leistungspunkte
 2. Volkswirtschaftslehre (Pflichtteil): 30 Leistungspunkte
 3. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: 32 Leistungspunkte
 4. Wahlpflichtbereich der Volkswirtschaftslehre: 42 Leistungspunkte
 5. Recht für Wirtschaftswissenschaftler: 8 Leistungspunkte
 6. Schlüsselqualifikationen: 4 Leistungspunkte
 7. Wahlpflichtfach: 12 Leistungspunkte
 8. Allgemeine Studien: 7 Leistungspunkte
- (2) Innerhalb des Wahlpflichtbereiches der Volkswirtschaftslehre müssen 12 Leistungspunkte in Fortgeschrittenenkursen (Seminaren) erworben werden.
- (3) Über die zulässigen Wahlpflichtfächer entscheidet der Fakultätskonvent. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (4) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics).

§ 15 Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlmodulen mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit gibt die Kandidatin oder der Kandidat drei unterschiedliche, der Rangfolge nach zu bezeichnende Prüferinnen oder Prüfer an.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach Maßgabe der von der Kandidatin oder dem Kandidaten gemäß Absatz 2 genannten Rangfolge die Prüferin oder den Prüfer. Er-

- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird auf gemeinsamen Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers und der Kandidatin oder des Kandidaten nach Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Soweit die Themen nicht in der Fakultät vertretenen Wahlpflichtfächern entnommen sind, sollen sie wirtschaftswissenschaftliche Bezüge aufweisen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Vorgaben der PVO darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (6) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.
- (7) Das Verfahren zur Bewertung der Bachelor-Arbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten.
- (8) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll 50 Seiten nicht übersteigen.

§ 16 Bildung der Gesamtnote

- (1) In die Gesamtnote gehen die Noten aller Modulprüfungen ein, die in der Anlage 1 genannt sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die relevanten Modulnoten und die Note für die Bachelor-Arbeit mit den in Anlage 1 zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren Wahlveranstaltungen mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, sind für die Bildung der Gesamtnote die Noten der zuerst bestandenen Prüfungen maßgeblich.

§ 17 Zeugnis

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach der Festlegung der Gesamtnote ein Zeugnis nach den Vorgaben der PVO.

III. Besondere Regelungen für den Master-Studiengang

§ 18 Studienziel

Der Abschluss im Master-Studiengang ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Volkswirtschaftslehre. Er soll die Absolventinnen und Absolventen zur Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben in Unternehmen oder im höheren Dienst der öffentlichen Verwaltung, sowie in Organisationen und Verbänden, zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sowie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigen.

§ 19 Studienaufbau

Das Master-Studium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst höchstens 40 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkte für die Master-Arbeit.

§ 20 Zugang zum Masterstudium

- (1) Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach

- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die zuvor nach einem mindestens dreijährigen Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in einem anderen Fach eine Bachelor-Prüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten mit mindestens der Note 2,5 oder der ECTS-Note C bestanden haben, können zum Master-Studium zugelassen werden, wenn sie die wesentlichen Kenntnisse besitzen, die denen eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Abschlusses entsprechen. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Satz 1 sowie evtl. Auflagen wie das Nachholen bestimmter Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 21

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch oder Englisch.

§ 22

Zweck der Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

1. die grundlegenden Konzepte und Methoden der Volkswirtschaftslehre erläutern und interpretieren kann,
2. ein breites, detailliertes und kritisches Wissen auf dem neuesten Stand in mehreren Teilgebieten der Volkswirtschaftslehre erworben hat,
3. in der Lage ist, sich neues Wissen und Können selbständig anzueignen,
4. die wichtigen Forschungsmethoden der Volkswirtschaftslehre bewerten kann,
5. fähig ist, eigene Ideen zu entwickeln und anzuwenden.

§ 23

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Grad des Master of Science (M.Sc.) vergeben.

§ 24

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nach den Vorgaben der PVO in einem anderen Studiengang an der Christian-Albrechts-Universität oder demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erbracht worden sind, können im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten anerkannt werden.
- (2) Hat die Fakultät mit einer ausländischen Partnerhochschule ein Doppel-Abschluss-Programm vereinbart, so kann Studierenden der ausländischen Partnerhochschule der akademische Grad „Master of Science“ verliehen bekommen, wenn sie zusätzlich zu den an ihrer Heimathochschule für den Master-Grad erforderlichen Leistungspunkten im Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics der Universität Kiel die im Vertrag über den doppelten Abschluss angegebene Anzahl an Leistungspunkten erbracht haben. Eine Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" durch die Universität Kiel ist jedoch nur dann möglich, wenn die bzw. der Studierende zuvor an der Partnerhochschule einen Master-Abschluss erworben hat. Letzteres bescheinigt die ausländische Partnerhochschule, wobei die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Noten der im Ausland erbrachten Modulprüfungsleistungen nach Maßgabe der Äquivalenzvereinbarungen festlegt.

§ 25

Prüfungsfächer und Leistungspunkte im Fach Economics

- (1) Modulprüfungsleistungen sind in folgenden Bereichen zu erbringen:
 1. Pflichtbereich Volkswirtschaftslehre: 28 Leistungspunkte
 2. Spezialisierungsbereich Volkswirtschaftslehre: 34-36 Leistungspunkte
 3. Wahlpflichtbereich: 26-28 Leistungspunkte
 4. Masterarbeit: 30 Leistungspunkte
- (2) Im Spezialisierungsbereich Volkswirtschaftslehre sind zwei ökonomische Wahlpflichtfächer zu wählen, in denen jeweils mindestens 12 Leistungspunkte zu erbringen sind.
- (3) Im Wahlpflichtbereich sind zwei Wahlpflichtfächer zu wählen, in denen jeweils mindestens 12 Leistungspunkte zu erbringen sind. Mindestens 12 Leistungspunkte sind entweder in einem ökonomischen oder in einem quantitativen Wahlpflichtfach zu erbringen.
- (4) Im Spezialisierungsbereich Volkswirtschaftslehre und im Wahlpflichtfach sind zusammen 62 Leistungspunkte zu erbringen davon sind 12 Leistungspunkte in Seminaren zu ökonomischen oder quantitativen Wahlpflichtfächern zu erbringen.
- (5) Lehrveranstaltungen, die für verschiedene Wahlpflichtfächer angeboten werden, dürfen für eine Kandidatin/ einen Kandidaten nur für ein Wahlpflichtfach anerkannt werden.
- (6) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen sowie wählbare Wahlpflichtfächer ergeben sich aus der Anlage 2 „Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Economics“ bzw. Anlage 3 „Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Quantitative Economics“.

§ 26

Prüfungsfächer und Leistungspunkte im Fach Quantitative Economics

- (1) Modulprüfungsleistungen sind in folgenden Bereichen zu erbringen:
 1. Pflichtbereich: 52 Leistungspunkte
 2. Spezialisierungsbereich: 38 Leistungspunkte
 3. Master-Arbeit: 30 Leistungspunkte
- (2) Im Spezialisierungsbereich sind drei Wahlpflichtfächer zu wählen, in denen jeweils mindestens 12 Leistungspunkte zu erbringen sind. Eines der Wahlpflichtfächer ist das Fach „Applied Empirical Methods“, mindestens ein Wahlpflichtfach muss ein ökonomisches Fach sein; es darf höchstens ein fachfremdes Wahlpflichtfach gewählt werden.
- (3) Im Spezialisierungsbereich müssen mindestens sechs dürfen maximal 12 Leistungspunkte in Fortgeschrittenenkursen (Seminaren) erworben werden.
- (4) Lehrveranstaltungen, die für verschiedene Wahlpflichtfächer angeboten werden, dürfen für eine Kandidatin oder einen Kandidaten nur für ein Wahlpflichtfach anerkannt werden.
- (5) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen sowie wählbare Wahlpflichtfächer ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 27

Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit wird auf gemeinsamen Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers und der Kandidatin oder des Kandidaten nach Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Vorgaben der PVO darf nicht mehr als drei Monate betragen.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.
- (5) Das Verfahren zur Bewertung der Masterarbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten.

- (6) Der Umfang der Master-Arbeit soll 120 Seiten nicht übersteigen.

§ 28 Bildung der Gesamtnote

- (1) In die Gesamtnote gehen die Noten aller Modulprüfungen ein, die in den Anlagen 2 und 3 genannt sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit mit den im Studienverlaufsplan (vgl. Anlagen 2 und 3) zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren Wahlmodulen mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, sind für die Bildung der Gesamtnote die Noten der zuerst bestandenen Modulprüfungen maßgeblich.

§ 29 Zeugnis

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach der Festlegung der Gesamtnote über die Ergebnisse ein Zeugnis nach den Vorgaben der PVO.

§ 30 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben sind, können auf Antrag in den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre wechseln. Der Antrag ist schriftlich bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Im Diplom-Studiengang erbrachte Leistungen werden anerkannt. Fehlversuche, die im Diplom-Studiengang unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. November 2007 erteilt.

Kiel, den 29. November 2007

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Professor Dr. Helmut Herwartz

Anlage 1

Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“:

	Modul	Lehrveranstaltung	Lehrform	P / WP	Voraussetzung	PL	SWS	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester		Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V + Ü	P	-	K	6	10	
		General Management I (BWL 1)	V + Ü	P	-	K	2	3	
		General Management II (BWL 2)	V + Ü	P	-	K	2	3	
		Entscheidungen (BWL 5)	V + Ü	P	-	K	2	3	
		Buchführung und Abschluss	Ü	P	-	K	2	4	
		Kosten- und Leistungsrechnung	Ü	P	-	K	2	4	
		Mathematik I	V	P	-	K	2	4	
							Σ 18	Σ 31	
2. Semester		Grundzüge der mikroökonomischen Theorie	V + Ü	P	-	K	6	10	
		Jahresabschluss (BWL 3)	V + Ü	P	-	K	2	3	
		Finanzwirtschaft I (BWL 4)	V + Ü	P	-	K	2	3	
		Mathematik II	V	P	-	K	2	4	
		Statistik I	V + Ü	P	-	K	6	10	
							Σ 18	Σ 30	Σ 61
3. Semester		Grundzüge der makroökonomischen Theorie	V + Ü	P	-	K	6	10	
		Wirtschaftsverwaltungsrecht	V	P	-	K	2	4	
		Statistik II	V + Ü	P	-	K	6	10	
		Computergestützte Datenanalyse	Ü	P	-	HS	2	4	
		Organisation (BWL 6)	V+Ü	P	-	K	2	3	
							Σ 18	Σ 31	
4. Semester		Operations Research (BWL 7)	V + Ü	P	-	K	2	3	
		Marketing (BWL 8)	V + Ü	P	-	K	2	3	
		Vorlesung 1 aus dem Wahlteil VWL	V+Ü	WP	-	K	4	6	
		Vorlesung 2 aus dem Wahlteil VWL	V	WP	-	K	2	4	
		Vorlesung 1 zum Wahlpflichtfach*	V	WP	-	K	2	4	
		Vorlesung 2 zum Wahlpflichtfach*	V	WP	-	K	2	4	
		Öffentliches Recht	V	P	-	K	2	4	
		Allgemeine Studien 1	Ü	WP	-	K	1-2	2	
							Σ 18	Σ 30	Σ 121
5. Semester		Vorlesung 3 zum Wahlteil VWL	V+Ü	WP	-	K	4	6	
		Vorlesung 4 zum Wahlteil VWL	V	WP	-	K	2	4	
		Seminar 1 zum Wahlteil VWL	S	WP	-	HS	2	6	
		Vorlesung 3 zum Wahlpflichtfach*	V	WP	-	K	2	3	
		Allgemeine Studien 2	V	WP	-	K	2	4	
		Ökonometrie	V + Ü	P	-	K	3	5	
		Allgemeine Studien 3	Ü	WP	-	K	1-2	2	
							Σ 17	Σ 30	
6. Semester		Vorlesung 5 zum Wahlteil VWL	V+Ü	WP	-	K	4	6	
		Vorlesung 6 zum Wahlteil VWL	V	WP	-	K	2	4	
		Seminar 2 zum Wahlteil VWL	S	WP	-	HS	2	6	
		Bachelor-Arbeit		P	-			12	
								Σ 10	Σ 28
							Σ	Σ	Σ 180

Erläuterungen: P / WP: Status des Moduls: Pflicht / Wahlpflicht, PL: Prüfungsleistung, SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte, K: Klausur, HS: Hauptseminar, V: Vorlesung, Ü: Übung, * importierte Module

Anlage 2

Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang „Economics“:

	Lehrveranstaltung	Lehrform	P / WP	Voraussetzung	PL	SWS	LP	
							Sem.	Jahr
1. Semester	Advanced Microeconomics	V+Ü	P	-	K	6	10	
	Advanced Macroeconomics	V+Ü	P	-	K	6	10	
	Econometrics	V+Ü	P	-	K	5	8	
	Vorlesung 1 zum Wahlpflichtfach I	V	WP	-	K	2	4	
						Σ 19	Σ 32	
2. Semester	Vorlesung 2 zum Wahlpflichtfach I	V+Ü	WP	-	K	4	6	
	Seminar zum Wahlpflichtfach I	S	WP	-	HS	2	6	
	Vorlesung 1 zum Spezialisierungsfach I	V+Ü	WP	-	K	4	6	
	Vorlesung 1 zum Spezialisierungsfach II	V+Ü	WP	-	K	4	6	
	Vorlesung 1 zum Wahlpflichtfach II	V+Ü	WP	-	K	4	6	
						Σ 18	Σ 30	Σ 62
3. Semester	Vorlesung 2 zum Wahlpflichtfach II	V+Ü	WP	-	K	4	6	
	Seminar zum Spezialisierungsfach I	S	WP	-	HS	2	6	
	Vorlesung 2 zum Spezialisierungsfach I	V	WP	-	K	2	4	
	Vorlesung 2 zum Spezialisierungsfach II	V	WP	-	K	2	4	
	Vorlesung 3 zum Spezialisierungsfach I	V	WP	-	K	2	4	
	Vorlesung 3 zum Spezialisierungsfach II	V	WP	-	K	2	4	
						Σ 6	Σ 28	
4. Semester	Masterarbeit						30	
						Σ	Σ 30	Σ 120

Anlage 3

Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang „Quantitative Economics“:

	Modul	Lehrveranstaltung	Lehrform	P / WP	Voraussetzung	PL	SWS	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester		Advanced Microeconomics	V+Ü	P	-	K	6	10	
		Advanced Statistics I	V+Ü	P	-	K	5	8	
		Econometrics I	V+Ü	P	-	K	5	8	
		Vorlesung: Ökonomisches Wahlpflichtfach I	V+Ü	WP	-	K	4	6	
								Σ 20	Σ 32
2. Semester		Advanced Macroeconomics	V+Ü	P	-	K	6	10	
		Advanced Statistics II	V+Ü	P	-	K	5	8	
		Econometrics II	V+Ü	P	-	K	5	8	
		Seminar: Ökonomisches Wahlpflichtfach I	S	WP	-	HS	2	6	
								Σ 18	Σ 32
3. Semester		Vorlesung 1: Applied Empirical Methods	V	WP	-	MP	2	4	
		Vorlesung 2: Applied Empirical Methods	V	WP		MP	2	4	
		Vorlesung 3: Applied Empirical Methods	V	WP		MP	2	4	
		Vorlesung 4 Applied Empirical Methods	V	WP	-	MP	2	4	
		Vorlesung: Ökonomisches Wahlpflichtfach II	V	WP	-	K	2	4	
		Seminar. Ökonomisches Wahlpflichtfach II	S	WP	-	HS	2	6	
								Σ 12	Σ 26
4. Semester		Masterarbeit						30	
								Σ 30	Σ 120